

Bericht des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 an die am 6. Mai 2025 stattfindende Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat durch Beschluss am 16. April 2024 den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 15. April 2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft um bis zu insgesamt EUR 2.437.780,00 durch Ausgabe von bis zu 2.437.780 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Bar und/ oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2024**“). Der Vorstand war im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2024 zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft auszuschließen, u.a. bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Vermögensgegenständen oder Rechten.

Auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2024 hat der Vorstand der Gesellschaft, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats, von dieser Ermächtigung bis zur am 6. Mai 2025 stattfindenden Hauptversammlung dreimal Gebrauch gemacht.

- (i) Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage um EUR 92.000,00 im Zusammenhang mit dem Erwerb der FahrerWerk GmbH gemäß Beschluss des Vorstands vom 24. Mai 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag;
- (ii) Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage um EUR 103.186,00 EUR im Zusammenhang mit dem Erwerb der Foerst GmbH gemäß Beschluss des Vorstands vom 1. Juli 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag; sowie
- (iii) Kapitalerhöhung gegen Bareinlage um EUR 487.556,00 gemäß Beschluss des Vorstands vom 2. Oktober 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag.

1. Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage um EUR 92.000,00

Hintergrund der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage um EUR 92.000,00 ist der Erwerb der FahrerWerk GmbH von der KlickVentures GmbH durch die 123fahrschule Holding GmbH. Der Vorstand der 123fahrschule SE beschloss am 24. Mai 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 4.875.560,00 um EUR 92.000,00 auf EUR 4.967.560,00 durch Ausgabe von 92.000 Aktien zum rechnerischen Ausgabepreis von EUR 5,00 je auszugebender Aktie gegen Sacheinlage zu erhöhen. Gegenstand der Sacheinlage war eine Forderung der KlickVentures GmbH gegen die 123fahrschule Holding GmbH in Höhe von EUR 460.000,00. Diese Forderung der KlickVentures GmbH entsprach 50% des zweiten gemäß Kaufvertrag zu zahlenden variablen Kaufpreises (Earn-out) im Rahmen des Erwerbs der FahrerWerk GmbH durch die 123fahrschule Holding GmbH.

Die Gesellschaft war dem Kaufvertrag in Bezug auf die FahrerWerk GmbH auf Seiten der 123fahrschule Holding GmbH beigetreten, der die Zahlung des Kaufpreises in Aktien als Option bereits vorsah.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat waren nach sorgfältiger Prüfung und nach gründlicher Abwägung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft zu der Einschätzung gelangt, dass es im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt, die Forderung der KlickVentures gegen die 123fahrschule Holding GmbH gegen die Ausgabe neuer Aktien an die KlickVentures zu erwerben.

Der Erwerb der FahrerWerk GmbH lag im Interesse der Gesellschaft, da er der Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie und der Erzielung eines nachhaltigen Wachstums der Gesellschaft dient. Mit dem Erwerb der FahrerWerk GmbH soll die Versorgung der 123fahrschule mit neu ausgebildeten Fahrlehrern für die Realisierung des weiteren Wachstums gewährleistet werden.

Durch die Einbringung der Kaufpreisforderung im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts nutzte die Gesellschaft ein marktübliches Instrument, einen Vermögensgegenstand, hier die Kaufpreisforderung, liquiditätsschonend zu erwerben, da die Gesellschaft und ihre 100%-Tochtergesellschaft 123fahrschule Holding GmbH insoweit keine bare Zahlung des vereinbarten variablen Kaufpreises an die KlickVentures leisten musste und die sonst etwaig erforderliche Inanspruchnahme von Fremdkapitalinstrumenten vermieden werden konnte.

Der Wert der Sacheinlage stand in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Neuen Aktien. Der Vorstand hat sorgfältig sowohl den Wert der in Rede stehenden Kaufpreisforderung als auch den inneren Wert der Aktie der Gesellschaft geprüft. Hierbei ist der Vorstand vom vollen Wert der Forderung ausgegangen. Als inneren Wert der Aktie hat der Vorstand einen Wert von EUR 5,00 je Aktie angesetzt, der den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft damals wie heute deutlich übersteigt. Gemessen an der Höhe der einzubringenden Forderung in Höhe von EUR 460.000,00 war hiernach die Ausgabe der Neuen Aktien zu einem rechnerischen Preis von EUR 5,00 je Neuer Aktie (geringster Ausgabebetrag von EUR 1,00 zuzüglich schuldrechtlichem Agio in Höhe von EUR 4,00) angemessen und führte nicht zu einer wirtschaftlich nachteiligen Verwässerung der übrigen Aktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss war damit auch unter Berücksichtigung des für die übrigen Aktionäre grundsätzlich nachteiligen Verwässerungseffets nicht nur geeignet und erforderlich, sondern auch verhältnismäßig.

Die Kapitalerhöhung um EUR 92.000,00 wurde am 6. August 2024 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen und ist damit durchgeführt.

2. Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage um EUR 103.186,00

Am 1. Juli 2024 beschloss der Vorstand der 123fahrschule SE mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag auf Basis der Ermächtigung des Genehmigten Kapitals 2024 die Durchführung einer Kapitalerhöhung von damals EUR 4.875.560,00 um EUR 103.186,00 durch Ausgabe von 103.186 Aktien zum rechnerischen Ausgabepreis von EUR 3,76 je auszugebender Aktie gegen Sacheinlage.

Gegenstand der Sacheinlage war eine Forderung der Verkäufer der Foerst GmbH, ein Entwickler und Hersteller von Fahrsimulatoren, gegen die 123fahrschule Holding GmbH in Höhe von EUR 387.980,63 aus dem zwischen den Verkäufern und der 123fahrschule Holding GmbH abgeschlossenen Kaufvertrags. Die Gesellschaft war dem Kaufvertrag in Bezug auf die Foerst GmbH auf Seiten der 123fahrschule Holding GmbH beigetreten, der die Zahlung des Kaufpreises in Aktien als Option bereits vorsah. Der sich aus der Höhe der Forderung und der Anzahl der auszugebenden Aktien ergebende rechnerische Ausgabepreis von EUR 3,76 je auszugebender Aktie wurde auf Basis des durchschnittlich-gewichtete XETRA Börsenkurses der Aktie der 123fahrschule SE in dem Zeitraum von vier Wochen vor dem Tag der Beschlussfassung am 1. Juli 2024 ermittelt und nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Vorstand und eigenen Erwägungen des Aufsichtsrats festgelegt.

Der Vorstand war nach sorgfältiger Prüfung und nach gründlicher Abwägung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft zu der Einschätzung gelangt, dass es im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt, die Kaufpreisforderung aus dem Erwerb der Foerst GmbH gegen die 123fahrschule Holding GmbH gegen die Ausgabe neuer Aktien an die Verkäufer zu erwerben.

Der Erwerb der Foerst GmbH lag im Interesse der Gesellschaft. Mit dem Erwerb der Foerst GmbH hat sich die 123fahrschule-Gruppe wichtige Technologie und Software für die anstehende Digitalisierung der Führerscheinausbildung gesichert, so dass in diesem Markt mit wenigen möglichen Lieferanten die Unabhängigkeit bei strategisch wichtigen Systemen gewährleistet ist. Dieser Erwerb konnte aufgrund der teilweisen Gegenleistung in Form von neuen Aktien der Gesellschaft für die 123fahrschule-Gruppe, wie schon beim Erwerb der FahrerWerk GmbH, liquiditätsschonend dargestellt werden.

Der Wert der einzubringenden Forderung als auch den inneren Wert der Aktie der Gesellschaft wurden sorgfältig geprüft. Hierbei wurde vom vollen Wert der einzubringenden Forderung, d.h. EUR 387.980,63 ausgegangen. Der rechnerische Ausgabebetrag je Neuer Aktie wurde auf Basis des durchschnittlich-gewichtete XETRA Börsenkurses der Aktie der 123fahrschule SE in dem Zeitraum von vier Wochen vor dem Tag der heutigen Beschlussfassung festgelegt. Dieser so ermittelte Börsenkurs beträgt EUR 3,76. Hiernach war die Ausgabe der Neuen Aktien zu einem rechnerischen Preis von EUR 3,76 je Neuer Aktie (geringster Ausgabebetrag von EUR 1,00 zuzüglich schuldrechtlichem Agio in Höhe von EUR 2,76) angemessen und führt nicht zu einer wirtschaftlich nachteiligen Verwässerung der übrigen Aktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss war auch unter Berücksichtigung des für die übrigen Aktionäre grundsätzlich nachteiligen Verwässerungseffets nicht nur geeignet und erforderlich, sondern auch verhältnismäßig.

Die Kapitalerhöhung um EUR 103.186,00 wurde am 9. August 2024 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen und ist damit durchgeführt.

3. Kapitalerhöhung gegen Bareinlage um EUR 487.556,00

Durch Beschluss des Vorstands vom 2. Oktober 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag wurde das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 von damals EUR 5.070.746,00 um EUR 487.556,00 auf EUR 5.558.302,00 gegen Bareinlage erhöht. Das gesetzliche Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wurde dabei gemäß §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen.

Die Neuen Aktien wurden im Rahmen einer Privatplatzierung bei qualifizierten Investoren im In- und Ausland außerhalb der USA platziert. Die Anzahl der zum Erwerb angebotenen und platzierten Aktien entsprach 10 % des Grundkapitals in Höhe von EUR 4.875.560,00 beim Wirksamwerden der Ermächtigung aus dem Genehmigten Kapital 2024. Sämtliche 487.556 neuen Aktien wurden vollständig bei institutionellen Investoren zum Platzierungspreis von EUR 2,30 je Aktie platziert.

Der Platzierungspreis war angemessen, da er den gewichteten Durchschnittskurs im Zeitraum von einer Woche vor der Ankündigung der Transaktion am 26. September 2024 in Höhe von EUR 2,40 nicht wesentlich unterschritt. Der Abschlag auf den so ermittelten Durchschnittskurs beträgt ca. 4,2 %.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für einen erleichterten Bezugsrechtsausschluss nach §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG lagen somit vor.

Die Kapitalerhöhung um EUR 487.556,00 wurde am 10. Oktober 2024 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen und ist damit durchgeführt.

Bei sorgfältiger Abwägung sämtlicher Umstände war die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 durch die drei oben dargestellten Kapitalmaßnahmen in dem beschriebenen Umfang unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre nach Überzeugung des Vorstands geeignet, erforderlich sowie verhältnismäßig und im Interesse der Gesellschaft geboten, so dass die Interessen der übrigen Aktionäre nicht unangemessen benachteiligt wurden. Folglich war der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sachlich gerechtfertigt.